



Konzept Angebotsplanung der besonderen Förder- und Schutzleistungen für Kinder und Jugendliche im Kanton Bern

Bearbeitungsdatum	2. März 2021
Version	1.0
Dokument Status	fertiggestellt
Klassifizierung	Nicht klassifiziert
Autor/-in	Kantonales Jugendamt

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Zielsetzung	4
3.	Planungsprozess zur Definition von Steuerungszielen	4
3.1	Empirische Datenbasis und jährlicher Datenbericht.....	4
3.2	Bestandserhebung: fünf Regionen und der Behindertenbereich.....	5
3.3	Bedarfsermittlung pro Region und Behindertenbereich.....	6
3.4	Entwicklungsplanung	6
3.5	Berichterstattung zuhänden des Regierungsrates.....	7
4.	Planungsprozess zur Umsetzung und Überprüfung der Steuerungsziele	7
4.1	Steuerungsziele und Entwicklungsprojekte	7
4.2	Auswertung und Zielüberprüfung.....	8
5.	Überblick Vierjahres-Planungsprozess	9
5.1	Planungsorganisation.....	9
5.2	Aufgaben und Verantwortung	11
5.2.1	Regierungsrat.....	11
5.2.2	Direktion für Inneres und Justiz	11
5.2.3	Interdirektionaler Steuerungsausschuss.....	11
5.2.4	Kantonales Jugendamt	11
5.2.5	Kantonaler Planungsausschuss.....	12
6.	Schnittstellenmanagement	12
6.1	Verknüpfung mit dem Leistungs- und Finanzcontrolling sowie der Aufsicht	12
6.2	Informationen von Direktbetroffenen	12
6.3	Schnittstelle zur separativen Sonderschulbildung	13
6.4	Schnittstelle zu vorgelagerten Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe.....	13
6.5	Schnittstelle zu sonderpädagogischen Massnahmen im Vorschulbereich.....	13
7.	Anhang 1	15

1. Ausgangslage

Die Angebotsplanung ist das zentrale, strategische Instrument zur qualitativen und quantitativen Planung und Steuerung der besonderen Förder- und Schutzleistungen im Kanton Bern. Sie bildet die Grundlage für die Bereitstellung von vielfältigen, qualitativ guten und quantitativ ausreichenden ambulanten und stationären Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf, orientiert sich am Kindeswohl und berücksichtigt gesellschaftliche Entwicklungen. Die Angebotsplanung will dazu beitragen, dass junge Menschen und ihre Familien Lebensbedingungen erhalten, die das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen fördern. Sie will gewährleisten, dass die vorhandenen Ressourcen nach fachlichen Kriterien bedarfsgerecht eingesetzt werden. Entscheide zu Ressourceneinsatz und Prioritätenbildung müssen transparent ausgewiesen und politisch legitimiert sein.

Angebotsplanung wird verstanden als ein strukturierter und transparenter Prozess, der zu nachvollziehbaren Aussagen über den Leistungsbedarf im Bereich der besonderen Förder- und Schutzleistungen unter besonderer Berücksichtigung der Kinder mit Behinderungen führt. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Versorgung in den Regionen einschliesslich der Situation im französischsprachigen Kantonsteil. Grundlage für die Erarbeitung der Angebotsplanung sind datenbasierte Analysen des bestehenden Leistungsangebots und der Inanspruchnahme der Leistung sowie Erkenntnisse aus Praxis und Wissenschaft. Die Angebotsplanung der besonderen Förder- und Schutzleistungen wird mit Angeboten anderer Direktionen koordiniert. Namentlich der Bildungsbereich sowie der Präventions- und Beratungsbereich bilden wichtige Schnittstellen.

Die Angebotsplanung stellt sich der Herausforderung, die Ebene der alltäglichen Anforderungen, welche die Leistungserbringenden und Leistungsbestellenden zu bewältigen haben, mit der Planungsebene zu verknüpfen, um die für einen gegebenen Planungszeitraum prioritären Entwicklungen zu bestimmen. Dazu muss die Angebotsplanung mit der Praxis verbunden sein, beteiligungsintensive Aushandlungs- und Einschätzungsprozesse gestalten und die konkreten Umsetzungsprozesse in den Regionen begleiten. Um das zu erreichen, ist eine gemeinsame, ressortübergreifende Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure nötig. Nur so kann eine Angebotsplanung den Ansprüchen an lebensweltlicher Verankerung gerecht werden.

Rechtsgrundlage im Kinderförder- und Schutzgesetz (KFSG)

Art. 7 Angebots- und Kostenplanung

1 Die Angebots- und Kostenplanung orientiert sich am Kindeswohl und berücksichtigt gesellschaftliche Entwicklungen. Sie enthält insbesondere Aussagen

- a zum Bedarf an Leistungen gemäss Artikel 2 Absatz 1, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung,
- b zur Versorgung der Regionen, unter besonderer Berücksichtigung der französischsprachigen und der zweisprachigen Kantonsteile,
- c zu den Kosten.

2 Die Direktion für Inneres und Justiz koordiniert die Angebotsplanung mit den Angeboten der anderen Direktionen.

3 Sie bezieht die Leistungsbestellerinnen und Leistungsbesteller, Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer sowie Organisationen, welche die Interessen der Anspruchsberechtigten vertreten, in die Angebotsplanung ein.

2. Zielsetzung

Ziel der Angebotsplanung ist es, Kinder und Jugendliche mit besonderem Förder- und Schutzbedarf sowie deren Familien bedarfsgerecht zu unterstützen und zu begleiten. Dafür soll der Kanton quantitativ ausreichende, qualitativ gute und vielfältige Leistungen (s. Anhang 1) rechtzeitig bereitstellen.

Der Planungsprozess im Kanton ist in einem Vierjahresrhythmus angelegt. In jedem vier Jahre umfassenden Planungszyklus wird ein Gesamtbericht zur Angebots- und Kostenplanung zuhanden des Regierungsrates erstellt. Gestützt auf diesen Bericht entscheidet der Regierungsrat, welche Steuerungsziele verfolgt, wie die Ressourcen eingesetzt werden und ob der kantonale Leistungskatalog einer Anpassung bedarf. Artikel 7 Absatz 3 KFSG fordert die Beteiligung von verschiedenen betroffenen Akteuren. Mitwirken sollen namentlich Leistungserbringenden, Leistungsbestellenden sowie Organisationen, welche die Interessen der anspruchsberechtigten Kinder vertreten.

Absicht des vorliegenden Dokuments ist es, eine fachlich begründete konzeptionelle Grundlage für die Angebotsplanung vorzulegen. In Auslegung von Art. 7 KFSG werden die notwendigen Strukturen und diskursiven Gefässe beschrieben und einzelne Prozessschritte im Detail definiert. Schliesslich soll das vorliegende Konzept dazu beitragen, den zeitlichen Ablauf, die Mitwirkung und die Rollen der Leistungserbringende, Leistungsbestellende, Fachverbände und betroffenen Direktionen im Planungsprozess zu klären.

Nach vier Jahren werden die Erfahrungen des ersten Planungszyklus ausgewertet und überprüft.

3. Planungsprozess zur Definition von Steuerungszielen

3.1 Empirische Datenbasis und jährlicher Datenbericht

Eine wichtige und notwendige Grundlage für eine strukturierte Angebotsplanung bilden die vom Kantonalen Jugendamt (KJA) jährlich erarbeiteten Datenberichte über das vorhandene Leistungsangebot gemäss KFSG und dessen Nutzung im Kanton. Nur auf einer ausreichenden empirischen Grundlage können fachlich tragfähige Prozesse der Bewertung des Bestandes, der Definition des Bedarfs und der Prioritätensetzung bei der Entwicklungsplanung entstehen. Dabei soll die empirische Grundlage eine Reflexion über das bestehende Angebot anregen und Hinweise für die Weiterentwicklung ermöglichen.

Das KJA erhebt seit dem Jahr 2015 kontinuierlich Daten zu den Ein- und Austritten von untergebrachten Minderjährigen in Pflegefamilien und stationären Einrichtungen. Seit 2017 werden auch Daten von ambulanten besonderen Förder- und Schutzleistungen erhoben und ausgewertet. Die Datenlieferung erfolgt laufend oder mindestens drei Mal pro Jahr von den Leistungserbringenden und weist mittlerweile im stationären Bereich eine hohe Datenqualität auf.

Die jährlichen Datenberichte, welche in der Regel Ende April publiziert werden, beschränken sich auf die Beschreibung und Analysen von wesentlichen statistischen Kennzahlen und Entwicklungen über die Jahre im Gesamtkanton. Dabei werden nur Daten erhoben, die auch ausgewertet werden und deren Aussagewert für die Planungszwecke sinnvoll sind. Dies rechtfertigt den Aufwand der Datenlieferung für die Leistungserbringenden sowie der Datenpflege und Datenaufbereitung für das KJA. Neben statistischen Angaben zum stationären und ambulanten Angebot gemäss KFSG werden Nutzungsmerkmale von Kindern und Jugendlichen im Berichtsjahr sowie Entwicklungen ausgewertet und dargelegt. Gestützt auf die laufenden Erhebungen und jährlichen Auswertungen können die Daten verglichen sowie besondere Trends erkannt und für die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes genutzt werden.

3.2 Bestandserhebung: fünf Regionen und der Behindertenbereich

Analog der kantonalen Datenerhebung wird die Angebotsplanung in sechs Planungseinheiten aufgeteilt:

- Planungsregion französischsprachiger Kantonsteil
- Planungsregion Bern Mittelland Süd und Nord
- Planungsregion Biel und Seeland
- Planungsregion Thun, Oberland West und Ost
- Planungsregion Emmental und Oberaargau
- Behindertenbereich im Gesamtkanton

Im Planungszyklus bereitet das KJA die aktuellen statistischen Daten zum Angebot und zur Nutzung der besonderen Förder- und Schutzleistungen für jede Region einmal alle vier Jahre auf, zeigt Entwicklungen über die Jahre auf und analysiert die Daten im Vergleich zum Gesamtkanton. Da soziodemographische und strukturelle Faktoren in den Regionen wichtige Rahmenbedingungen für das System der besonderen Förder- und Schutzleistungen sind, führt das KJA bedeutungsvolle Faktoren pro Region auf, vergleicht die Werte mit dem Gesamtkanton und stellt sie in Zusammenhang mit der regionalen Datenlage der besonderen Förder- und Schutzleistungen.

Die Leistungen für Kinder mit Behinderungen werden für den Gesamtkanton betrachtet und ebenso alle vier Jahre spezifisch ausgewertet und analysiert.

Der Bereich der besonderen Förder- und Schutzleistungen hat wichtige Bezüge zur separativen Sonderschulbildung in der Zuständigkeit der BKD und zum vorgelagerten Präventions- und Beratungsbereich in der Zuständigkeit der GSI. Entsprechend werden die vorhandenen quantitativen Daten dieser beiden Schnittstellen gesichtet und in die regionalen Analysen sowie die Analyse im Behindertenbereich des KJA eingepflegt (s. Ausführungen in Kp. 6). Im Rahmen der Schnittstellenbearbeitung stellt das KJA einen regelmässigen fachlichen Austausch mit den zuständigen Fachämtern der BKD und GSI sicher.

Mit diesen Arbeiten ist eine empirische Grundlage zur Reflexion von Verhältnissen und Besonderheiten in den verschiedenen Regionen des Kantons und des Behindertenbereichs gelegt. Ebenso können Entwicklungsimpulse abgeleitet werden. Basierend auf den quantitativen Analysen werden in einem weiteren Schritt die Einschätzung und Beurteilung des Leistungsangebots und die Inanspruchnahme aus Sicht der Leistungserbringenden und Leistungsbestellenden eingeholt. Hierzu führt das KJA leitfadengestützte Gespräche mit den Leistungserbringenden der entsprechenden Regionen und des Behindertenbereichs. Gestützt auf Erkenntnisse aus den geführten Gesprächen und dem bereits vorhandenen Datenmaterial inkl. statistischen Analysen erarbeitet das KJA in der Folge schriftliche Befragungen zur Bewertung des Bestands aus Sicht der Leistungsbestellende. Die Fachpersonen in den Einrichtungen (Leistungserbringende) und die Fachpersonen der kommunalen Dienste, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Jugendstrafbehörden und Erziehungsberatungsstellen (Leistungsbestellende) verfügen über umfangreiche Kenntnisse zu den Lebenslagen und Lebenswelten der betroffenen Kinder und Jugendliche sowie deren Familien. Sie kennen die Region als Sozialraum, können wichtige Rückmeldungen aus der Praxis einbringen und die fachlichen Herausforderungen differenziert aufzeigen. Damit soll die quantitative Datenlage in den Regionen plausibilisiert und besser verstanden werden.

Bei der Bestandsaufnahme geht es somit nicht alleine darum, die Leistungsstruktur abzubilden, sondern auch darum, Bewertungen des Bestands aus Sicht wichtiger Akteure in einem strukturierten Prozess abzuholen und diese auf die quantitativen Daten zu beziehen. Die Bestandsanalyse umfasst vor diesem Hintergrund quantitative, qualitative und regionale (sozialräumliche) Elemente.

Methodisches Vorgehen

Statistische Datenanalyse, Aufbereitung regionaler Daten, Schnittstellenbearbeitung, mündliche und schriftliche Befragungen von Leistungserbringenden und Leistungsbestellenden

3.3 Bedarfsermittlung pro Region und Behindertenbereich

Die Bedarfsermittlung knüpft an die Arbeiten im Rahmen der Bestandserhebung samt Einschätzung wichtiger Akteure pro Region und dem Behindertenbereich an. In Ergänzung zu den Aussagen zum Bestand werden die Leistungsbestellende in den Regionen (Sozialdienste, KESB, Schulinspektorat, Erziehungsberatung, Jugendstrafbehörden) im Rahmen der schriftlichen Befragung zusätzlich zur Einschätzung des Bedarfs befragt. Das KJA verarbeitet dazu das vorhandene Datenmaterial, präsentiert zentrale Aussagen und formuliert Hypothesen. Diese können sich auf Angebotslücken, ein bestehendes Überangebot an besonderen Förder- und Schutzleistungen oder weitere Fragen der Bedarfsgerechtigkeit beziehen. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen geben die schriftlichen Rückmeldungen der Leistungsbestellende wichtige Hinweise zur Reflexion über die Verhältnisse und das Leistungsangebot. Weiter werden Herausforderungen, Problemlagen und Angebotslücken in den Regionen von den Leistungsbestellenden identifiziert und formuliert.

Die im Rahmen des mehrstufigen Befragungsverfahrens erhobenen Aussagen der Leistungserbringende, Leistungsbestellende sowie der betroffenen Direktionen werden mit der bestehenden Datenlage der kantonalen Datenbank verknüpft und in den regionalen Kontext gesetzt. In einem Bericht pro Region und zusätzlich für den Behindertenbereich werden die zentralen Aspekte herausgearbeitet, Besonderheiten aufgezeigt und der Bedarf ausgewiesen. Zur Klärung von offenen Fragen oder zur Präzisierung von allfälligen Entwicklungen befragt das KJA Schlüsselpersonen mündlich nach und führt nach Bedarf regionale Fachkonferenzen im Sinne von Reflexionsgefässen durch. Solche Fachkonferenzen werden auch genutzt, um die jeweils aktuellen und vordringlichen Themen datenbasiert und unter Einbezug von Schlüsselpersonen bzw. -stellen vertiefend zu diskutieren. Die Zusammensetzung solcher Fachkonferenzen erfolgt in Abstimmung mit dem kantonalen Planungsausschuss.

In den ersten drei Jahren eines Planungszyklus erarbeitet das KJA pro Jahr zwei Berichte¹, welche Aussagen zur Ist-Analyse des Leistungsangebots und dessen Nutzung (Bestand) sowie zur Bedarfsermittlung von besonderen Förder- und Schutzleistungen beinhalten.

Methodisches Vorgehen

Mündliche und schriftliche Befragungen, Analyse der regionalen Datenlage, Bewirtschaftung wichtiger Schnittstellen, regionale Fachkonferenz.

3.4 Entwicklungsplanung

Im letzten Jahr des vierjährigen Planungsprozesses erstellt das KJA gestützt auf die erarbeiteten fünf Regionalberichte und den Bericht im Behindertenbereich einen Entwurf des Gesamtberichts Angebots- und Kostenplanung zuhanden des Regierungsrates. Die in den sechs Berichten definierten Bedarfslagen und Empfehlungen werden zusammengeführt und in Verbindung mit den Nettogesamtkosten im Kanton der entsprechenden Jahre für besondere Förder- und Schutzleistungen gebracht.

In der Folge werden die Vorschläge fachlich und politisch gewichtet und anhand von Kriterien priorisiert. Die Bewertung des Bedarfs wird an einem zu erreichenden Zustand bemessen und beinhaltet Aushandlungsprozesse, welche transparent, zielbezogen und sachdienlich ausgestaltet werden müssen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Bedarfs zur Anpassung des Leistungskatalogs.

Es ist nicht zweckmässig, bei diesem Planungsschritt alle Fachpersonen umfassend zu beteiligen. Daher sollen angemessene und funktionierende Formen der stellvertretenden Beteiligung organisiert und erprobt werden. Vorgesehen ist, für den ganzen Kanton einen kantonalen Planungsausschuss zu bilden und mit den kantonalen Fachverbänden eng zusammenzuarbeiten (Art.7 Abs. 3 KFSG). Die Vertretungen im Planungsausschuss sollen im Sinne einer Brückenfunktion wirken und haben zur Aufgabe, die Informationen in die Praxis und aus der Praxis zuverlässig zu vermitteln.

¹ Im ersten und zweiten Jahr Berichte für je zwei Regionen, im dritten Jahr Berichte für eine Region und den Behindertenbereich.

Unter Mitwirkung des kantonalen Planungsausschusses werden die fachlichen Analysen für den Gesamtkanton plausibilisiert und validiert. Weiter wird der ermittelte Bedarf in Empfehlungen und Steuerungszielen konkretisiert und definiert. Daraus wird die Entwicklungsplanung abgeleitet, welche sich an der übergeordneten Zielsetzung einer vielfältigen, qualitativ guten und quantitativ ausreichenden Angebotsplanung für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förder- und Schutzbedarf orientiert. Das KJA moderiert den Planungsdiskurs im Planungsausschuss. Die Arbeiten müssen ziel- und ergebnisgerichtet geplant und durchgeführt werden, damit der Aufwand für alle Beteiligte verhältnismässig bleibt.

Die Entwicklungsplanung im Kanton einschliesslich der Prioritätensetzung der Steuerungsziele aus dem Planungsausschuss werden in der Folge von einem interdirektionalen Steuerungsausschuss geprüft, welcher Empfehlungen zuhanden der Direktion für Inneres und Justiz formuliert. Der bereinigte Gesamtbericht Angebots- und Kostenplanung wird dem Regierungsrat unterbreitet. Auf dieser Entscheidungsgrundlage definiert der Regierungsrat in der Folge die Steuerungsziele samt Ressourcen für den nächsten Vierjahres-Planungszyklus.

Methodisches Vorgehen
Kantonaler Planungsausschuss

3.5 Berichterstattung zuhanden des Regierungsrates

Die Berichterstattung zuhanden des Regierungsrates erfolgt alle vier Jahre. Um das Leistungsangebot bedarfsgerecht ausgestalten und die Kosten steuern zu können, benötigt der Regierungsrat verschiedene Informationen, die im ersten Bericht zur Angebots- und Kostenplanung im Jahr 2026 wie folgt gegliedert sein werden:

- In einem ersten Teil wird der Bestand dargelegt, namentlich werden die Angebotsstruktur und Leistungsnutzung der letzten vier Jahre sowie die Kostenentwicklung beschrieben. Zudem enthält dieser Teil vergleichende Beschreibungen der fünf Regionen und geht spezifisch auf den Behindertenbereich ein. Schliesslich umfasst die Analyse die qualitative und quantitative Beschreibung von Veränderungen und Entwicklungen im Umfeld der besonderen Förder- und Schutzleistungen.
- Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Bedarfsermittlung, beschreibt veränderte Angebotsstrukturen, die Nachfrage- und Inanspruchnahme und formuliert Hypothesen zur künftigen Bedarfsentwicklungen.
- Im dritten Teil des Berichts werden Entwicklungserfordernisse abgeleitet und Steuerungsziele samt deren Kostenfolgen für die nächste Planungsperiode formuliert. Schliesslich soll der kantonale Leistungskatalog alle vier Jahre einer fachlichen Überprüfung unterzogen werden.

Im ersten Planungszyklus ab Inkraftsetzung des KFSG ist entsprechend keine Analyse der bisherigen Entwicklung der letzten Planungsperiode und der Kostenentwicklung enthalten. Im zweiten Planungszyklus wird dieser Teil im Bericht integriert.

4. Planungsprozess zur Umsetzung und Überprüfung der Steuerungsziele

4.1 Steuerungsziele und Entwicklungsprojekte

Die vom Regierungsrat beschlossenen Steuerungsziele werden als Entwicklungsprojekte konzipiert, welche den Aus-, Ab- oder Umbau der Leistungsangebote zur Folge haben können. Die Steuerung zur Umsetzung dieser Ziele verantwortet das KJA unter engem Einbezug der betroffenen Akteure.

Je nach Steuerungsziel orientiert sich das KJA grundsätzlich an folgende Herangehensweisen:

- Bei Anpassungsbedarf (Ab- und Umbau) von Leistungen tritt das KJA in einen engen Austausch mit der Trägerschaft des Leistungserbringers und plant gemeinsam die konkrete Umsetzung.
- Handelt es sich um den Aufbau eines neuen Angebots kann das KJA Fachkonferenzen in den betroffenen Regionen einberufen, um gemeinsam mit den Leistungserbringenden Möglichkeiten zur Schliessung der Angebotslücken zu eruieren. Ist ein Anbieter bereit, ein Entwicklungsprojekt umzusetzen, ist eine enge Zusammenarbeit mit dem KJA vorzusehen, um das Leistungsangebot gemäss den kantonalen Vorgaben und dem eruierten Bedarf auszugestalten. Stellen sich ein oder mehrere Anbieter zur Verfügung, ein Angebot aufzubauen, entscheidet das KJA gestützt auf fachliche und wirtschaftliche Kriterien, mit welchem Anbieter künftig ein Leistungsvertrag für das Entwicklungsprojekt abgeschlossen wird.
- Als weitere Möglichkeit kann das KJA eine Ausschreibung in Betracht ziehen. Die Ausschreibungen richten sich in der Regel an Leistungserbringende und Trägerschaften im Kanton Bern, die die jeweils geforderte Fachkompetenz mitbringen. Die Offerierenden zeigen schriftlich auf, wie sie das Entwicklungsprojekt planen, umsetzen und finanzieren wollen. Die Offerten werden gemäss vorab durch das KJA definierter Bewertungskriterien gewichtet und beurteilt. Der Entscheid für die Auftragserteilung obliegt dem KJA.

Das KJA kann gemäss Art. 22 KFG Projekte finanziell unterstützen, welche zur Entwicklung der Qualität bereits bestehender Förder- und Schutzleistungen beitragen. Weiter kann das KJA Projektbeiträge zur Entwicklung und Implementierung neuer Angebote sprechen.

Für die Finanzierung der Infrastruktur (Instandsetzung), sind in der Regel die notwendigen Mittel über den Kapitalmarkt zu beschaffen. Gemäss Art. 21 KFSG kann der Kanton ausnahmsweise auf Gesuch hin Beiträge an die für die Leistungserbringung notwendige Infrastruktur ausrichten. Eine solche Unterstützung erfolgt in einer im Staatsbeitragsgesetz (StBG) vorgesehenen Form (Investitionsbeitrag, Darlehen, Bürgschaften, etc.; vgl. Art. 11 StBG). Infrastrukturbeiträge widersprechen im Grundsatz dem Finanzierungsmodell des KFSG und können deshalb nur in Ausnahmefällen ausgerichtet werden. Denkbar sind Situationen, in welchen ohne zusätzliche staatliche Unterstützung die Versorgungssicherheit gefährdet ist. Die Ausrichtung der Beiträge durch das KJA hängt von der Zustimmung des gemäss Finanzhaushaltsgesetzgebung für den Ausgabenbeschluss verantwortlichen Organs ab.

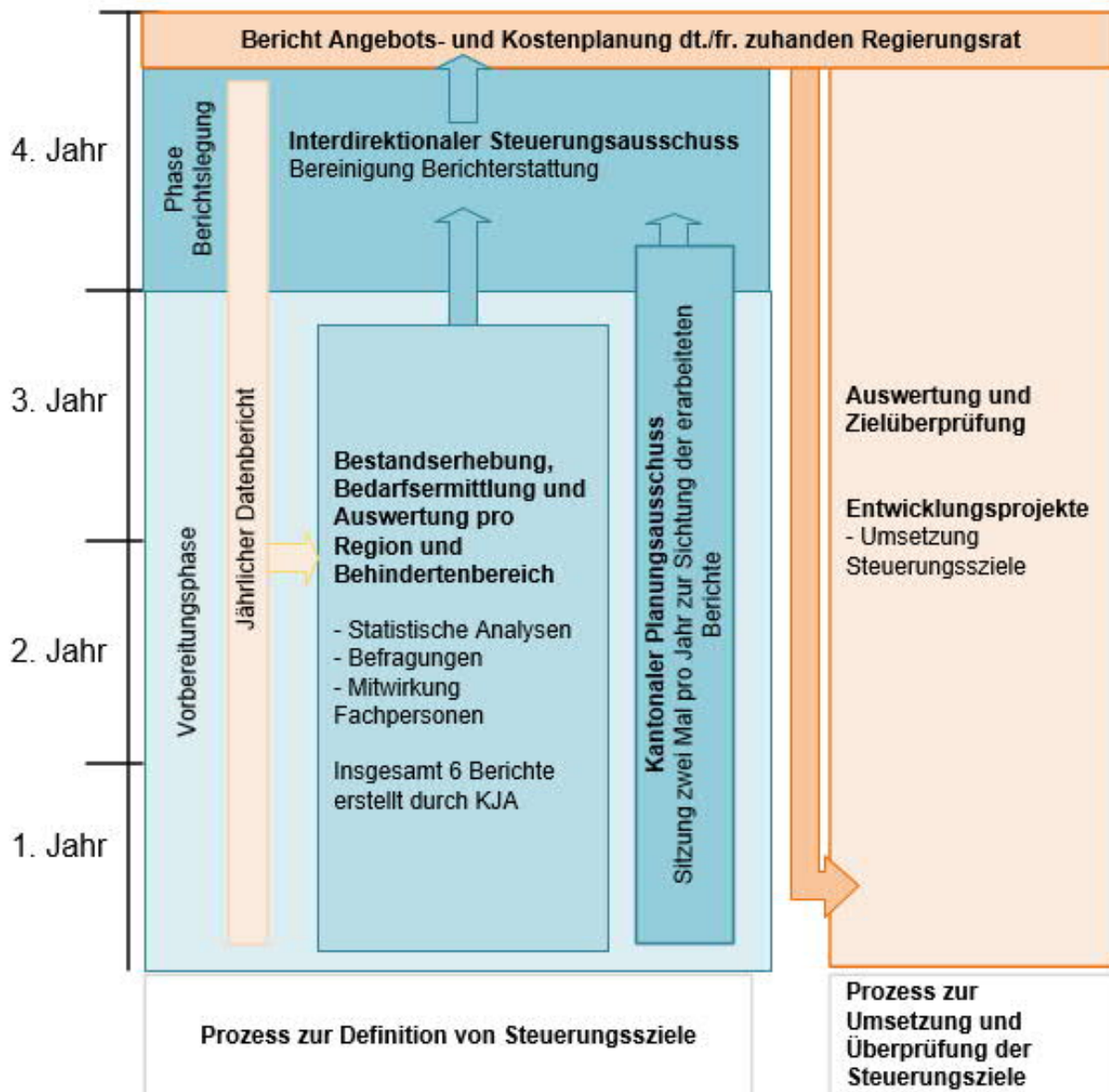
4.2 Auswertung und Zielüberprüfung

Anschliessend an den ersten Planungszyklus sind die im Bericht zur Angebots- und Kostenplanung definierten Steuerungsziele und deren Umsetzung im Rahmen von Entwicklungsprojekte auszuwerten und zu überprüfen. Dabei stehen insbesondere zwei Fragestellungen im Vordergrund: Sind die gesetzten Steuerungsziele erreicht worden? Welche Effekte sind eingetreten?

Eine systematisch und methodisch sorgfältige Auswertung der Ziele einer Planungsperiode muss die konkreten Umsetzungsschritte eines Entwicklungsprojekts beobachten und die Erfahrungen strukturiert aufnehmen (Monitoring). Für jedes Entwicklungsprojekt wird das Vorgehen für das Monitoring als integraler Bestandteil des Entwicklungsprojektes festgelegt. Die systematisch erhobenen Daten im Entwicklungsprojekt liefern dem KJA wichtige Informationen zur Gesamtbeurteilung der Projektumsetzung in die Praxis. Weiter prüft das KJA in einem evaluativen Verfahren, ob sich die formulierten Hypothesen und Vermutungen bestätigt haben und ob das Entwicklungsprojekt den Erwartungen entspricht. Das erhobene Datenmaterial bietet dem KJA die notwendige Grundlage, um in der Folge die Erreichung der Steuerungsziele im Kontext der aktuellen statistischen Entwicklungen zu beurteilen.

5. Überblick Vierjahres-Planungsprozess

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der gesamte Planungsprozess in eine Vorbereitungsphase und die Phase der Berichtslegung zuhanden der Regierung unterteilt ist (s. Abbildung). Die Vorbereitungsphase umfasst die ersten drei Jahre vor der Berichtserstattung an den Regierungsrat. In dieser Zeit werden Bestandsanalysen und Bedarfserhebungen pro Region und dem Behindertenbereich erstellt, analysiert und reflektiert. Die Ergebnisse fliessen im vierten Jahr des Planungszyklus in die Arbeit am Bericht zur Angebot- und Kostenplanung ein. Ab dem zweiten Planungszyklus werden zusätzlich die Steuerungsziele der letzten Planungsperiode überprüft und ausgewertet.

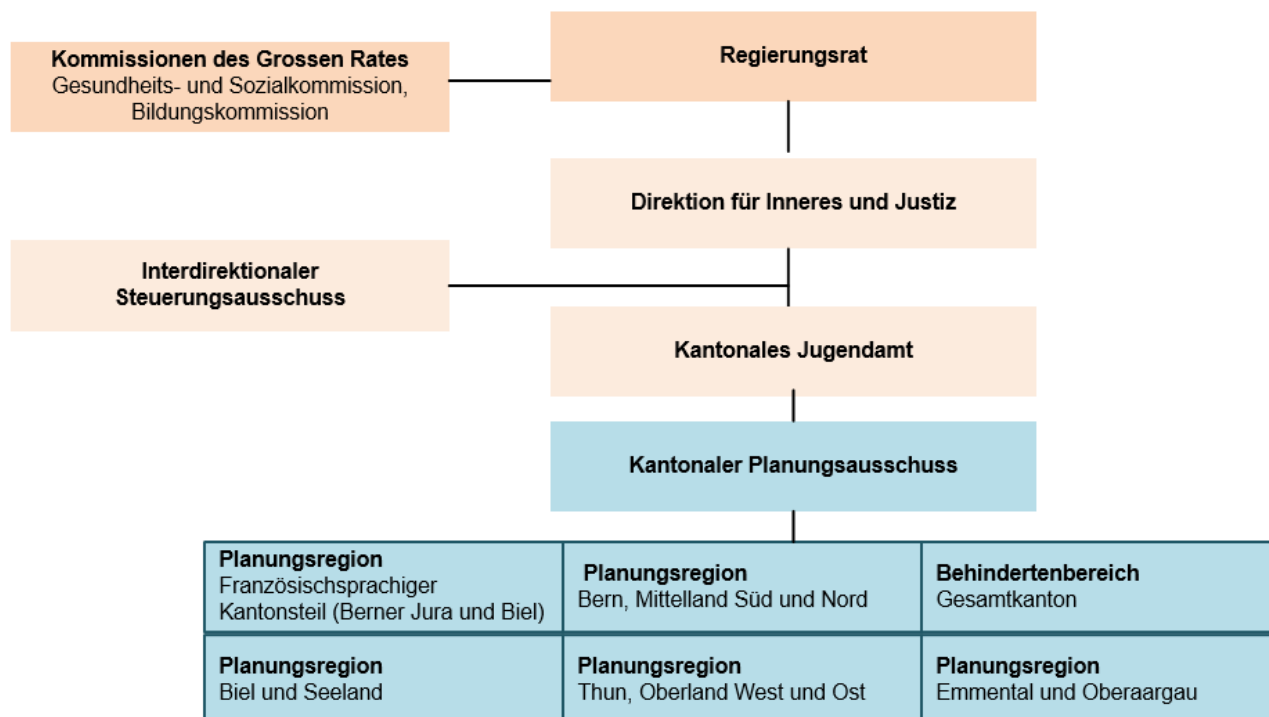


5.1 Planungsorganisation

Die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) trägt die Verantwortung zur Durchführung des Planungsprozesses und verantwortet die Aufbereitung der Berichterstattung zuhanden der Regierung (Artikel 6 Abs. 1 Bst a KFSG). Sie delegiert die damit verbundenen Arbeiten dem Kantonalen Jugendamt (KJA). Ein interdirektionaler Steuerungsausschuss unterstützt die DIJ und koordiniert die Angebotsplanung mit den

Aufgaben der anderen Direktionen. Dem KJA steht beratend und unterstützend ein kantonaler Planungsausschuss mit Vertretungen aus kantonalen Fachverbänden, den Regionen und den betroffenen Fachabteilungen zur Seite.

Zur Sicherstellung eines adäquaten Schnittstellenmanagements tauscht sich das KJA regelmässig mit den Fachämtern der BKD und GSI aus und koordiniert gemäss Art.7 Abs. 2 die Angebotsplanung mit den Aufgaben dieser Direktionen (siehe Kp. 6.3 und 6.4).



Der interdirektionale Steuerungsausschuss setzt sich aus Vertretungen der betroffenen kantonalen Direktionen BKD, GSI und FIN (Generalsekretariat und Fachämter) zusammen. Im kantonalen Planungsausschuss sind folgende Akteure vertreten:

Verwaltung/Fachabteilung

Vertretung der betroffenen Fachabteilungen BKD und GSI

Leistungserbringende

Vertretung der stationären Leistungserbringenden (Socialbern)

Vertretung des Pflegekinderbereiches

Vertreter der ambulanten Leistungserbringenden (Fachverband SPF, AG DAF)

Leistungsbestellende

Vertretung KESB

Vertretung BKSE

Vertretung Erziehungsberatung

Vertretung Jugendstrafrechtsbehörde

Verbände und Organisationen

Vertretung VBG

Vertretung Bürgergemeinde

Vertreten Kantonale Behindertenkonferenz Bern (kbk)

Neben den fachlichen Bereichen und der fachlichen Zuweisung sollen auch die Regionen angemessen im Planungsausschuss vertreten sein. Zur Gewährleistung der Arbeits- und Diskussionsfähigkeit umfasst der Planungsausschuss maximal 20 Mitglieder.

5.2 Aufgaben und Verantwortung

5.2.1 Regierungsrat

Der Regierungsrat trägt die politische Gesamtverantwortung und ist die oberste Entscheidungsinstanz. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Genehmigung des Gesamtberichts zur kantonalen Angebots- und Kostenplanung alle vier Jahre
- Festlegung der Steuerungsziele für den nächsten Planungszyklus aus gesamtheitlicher und gesamtkantonaler Sicht (Leistung, Kosten und Region)
- Überprüfung und Anpassung des kantonalen Leistungskatalogs
- Bringt den Gesamtbericht zur kantonalen Angebots- und Kostenplanung der Gesundheits- und Sozialkommission (GSOK) und der Bildungskommission (BIK) zur Kenntnis

5.2.2 Direktion für Inneres und Justiz

Die DIJ verantwortet die Angebots- und Kostenplanung der besonderen Förder- und Schutzleistungen im Kanton und koordiniert die Angebotsplanung mit den Aufgaben der anderen Direktionen. Folgende Aufgaben hat die Direktion inne:

- Leitung des interdirektionalen Steuerausschusses
- Definition der Steuerungsziele zuhanden des Regierungsrats
- Antrag zuhanden des Regierungsrats zur Genehmigung des Gesamtberichts Angebots- und Kostenplanung sowie zur Festlegung der Steuerungsziele für den nächsten Planungszyklus

5.2.3 Interdirektionaler Steuerungsausschuss

Der interdirektionale Steuerungsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Koordination der Berichterstattung zuhanden der Regierung (inklusive Steuerungsziele zu Leistungen und Kosten) im vierten Jahr des Planungszyklus (zwei Sitzungen)
- Überprüfung der vorgeschlagenen Steuerungsziele sowie Formulierung von Empfehlungen zuhanden der Direktion für Inneres und Justiz

5.2.4 Kantoniales Jugendamt

Das KJA trägt im Auftrag der DIJ die Gesamtverantwortung für den strukturierten und partizipativen Prozess der Angebots- und Kostenplanung. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Konzeptualisierung und Organisation des Planungsprozesses
- Erstellung des jährlichen Datenberichts
- Aufbereitung von statistischen Daten und Analysen pro Region und den Behindertenbereich
- Schnittstellenmanagement mit anderen Verwaltungseinheiten (BKD und GSI)
- Erstellung von regionalen Analysen zu Bedarfserhebungen
- Erstellung der Regionalberichte und des Berichts im Behindertenbereich
- Zielgerichtete Moderation von regionalen Fachkonferenzen
- Leitung des kantonalen Planungsausschusses
- Bereinigung der im kantonalen Planungsausschuss vorgeschlagenen Steuerungsziele
- Vorbereitung und Organisation der Sitzungen des interdirektionalen Steuerungsausschusses
- Erstellung des Gesamtberichts Angebots- und Kostenplanung zuhanden des Regierungsrats
- Systematische und methodische Auswertung der Ziele einer Planungsperiode (evaluatives Verfahren)

- Kommunikation mit den Medien und Fachorganisationen zu fachlichen Fragestellungen

5.2.5 Kantonaler Planungsausschuss

Der kantonale Planungsausschuss berät und unterstützt das KJA und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Bewertung und Kommentierung der regionalen Analysen zum Bestand und zur Bedarfsermittlung
- Empfehlungen zur Definition des Bedarfs und zur Prioritätensetzung für die Entwicklungsplanung respektive Steuerungsziele zuhanden des Kantonalen Jugendamtes
- Stellungnahme zur Projektbeiträgen gemäss Art. 22 KFSG
- Sicherstellung des Informations- und Wissenstransfers in die Praxis und aus der Praxis (Brückenfunktion)

6. Schnittstellenmanagement

Gutes Schnittstellenmanagement ist eine grosse Herausforderung in der Kinder- und Jugendhilfe und eine wichtige Aufgabe der Angebotsplanung gemäss KFSG. Eine wichtige Schnittstelle besteht zum Controlling und zur Aufsicht über die stationären und ambulanten Einrichtungen, indem pro Einrichtung die statistischen Daten eines Berichtsjahrs im Rahmen des Leistungs- und Finanzcontrollings plausibilisiert werden können. Weiter hat der Bereich der besonderen Förder- und Schutzleistungen verschiedene Bezüge zum Bildungsbereich und zu den vorgelagerten Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, welche regelmässig bewirtschaftet werden müssen.

6.1 Verknüpfung mit dem Leistungs- und Finanzcontrolling sowie der Aufsicht

Erkenntnisse aus dem Leistungs- und Finanzcontrolling sowie Rückmeldungen von Trägerschaften und Fachpersonen im Rahmen der Aufsicht fliessen in die Bewertung des Bestandes und somit in die Angebotsplanung ein. Hierzu ist KJA intern eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Abteilungen vorzusehen.

Die Verknüpfung mit dem Controlling ist ein wichtiger Schritt, da zwischen Angebotsplanung und Leistungscontrolling samt Qualitätsentwicklung eine enge inhaltliche Verbindung besteht: Mit den Anforderungen an den Leistungserbringer und den Instrumenten im Rahmen des Leistungscontrollings soll die qualitative Dimension der Angebotsplanung bei der Erörterung des Bedarfs gefördert werden. Damit hat die Angebotsplanung auch die qualitative Steuerungsfunktion im Blick. Das Finanzcontrolling liefert Daten zur Kostenstruktur der verschiedenen Leistungen und zeigt die Kostenentwicklung über die Jahre hinweg auf, welche mit den Zahlen zur Durchschnittsbelegung der Einrichtung analysiert werden. Vor diesem Hintergrund ist das Leistungs- und Finanzcontrolling eine wichtige Informationsquelle zur Bewertung des Bestands.

Weiter können im jährlichen Controlling auch Vorgaben im Zusammenhang mit den kantonal definierten Steuerungszielen zeitnah aufgegriffen werden und sofern nötig in die Qualitätsentwicklung der Einrichtungen einfließen.

6.2 Informationen von Direktbetroffenen

Die Beteiligung von Direktbetroffenen kann wichtige Impulse zur konkreten Ausgestaltung der Angebote geben. Vor diesem Hintergrund soll die Beteiligung der Direktbetroffenen vor Ort mittels interner Meldestellen, Ombudsstellen sowie im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Anzeigen erfolgen und gestärkt werden. Diese Informationen gilt es zentral zu sammeln und in den Prozess der Angebotsplanung einfließen zu lassen.

lassen. Mittel- und langfristig sollen weitere Formen des Einbezugs der Sicht der Angebotsnutzenden entwickelt und erprobt werden.

6.3 Schnittstelle zur separativen Sonderschulbildung

Eine Angebotsplanung, welche auf die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet ist, muss die Schule als Ort einbeziehen, welcher in zeitlicher und sozialer Hinsicht ein wichtiger Teil der Lebenswelt von Kindern und Jugendliche ausmacht und biografische Entwicklungsoptionen entscheidend prägt. Die Angebotsplanung muss für den Sonderschulbereich folglich mit den Planungsaktivitäten der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) verknüpft werden.

Im Rahmen der Ist-Analysen des Leistungsangebots und dessen Nutzung sowie der Ermittlung des Bedarfs an besonderen Förder- und Schutzleistungen pro Region und dem Behindertenbereich sind quantitative Daten der BKD zum Angebot und zur Nutzung der separativen Sonderschulbildung in die Angebotsplanung einzupflegen. Insbesondere Entwicklungen in den Bereichen der heilpädagogischen Tagessonderschulen und der integrativen Sonderschulbildung haben eine unmittelbare Auswirkung auf das Handlungsfeld der besonderen Förder- und Schutzleistungen. Gestützt auf die vorhandenen Daten der BKD der jeweiligen Planungsregion analysiert das KJA die Entwicklungen und validiert mit Fachpersonen der BKD in einem diskursiven und regelmässigen Austausch die gewonnenen Erkenntnisse. Weiter werden pro Region die Einschätzungen der BKD zum Bedarf der stationären Sonderschulplätze und Tagessonderschulplätze in den Regionen und dem Behindertenbereich aufgenommen, welche verteilt über drei Jahre in insgesamt sechs Berichte einfließen.

6.4 Schnittstelle zu vorgelagerten Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe

Weitere bedeutende Schnittstellen gibt es zu den Kinder- und Jugendhilfeleistungen der Beratung und Unterstützung, Prävention sowie allgemeinen Förderung. Diese Leistungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Angebotsplanung, stellen jedoch aufgrund der präventiven Ausrichtung im familiären Bereich Einflussfaktoren dar, welche die Angebotslandschaft der besonderen Förder- und Schutzleistungen prägen und beeinflussen. Die Schnittstellenbearbeitung umfasst einerseits die inhaltliche Abgrenzung der Leistungen und Ziele in den verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe wie zum Beispiel die Hausbesuchsprogramme im Rahmen der Beratung und Förderung von Familien. Andererseits geht es um die Analyse der Entwicklungen in den vorgelagerten Bereichen Förderung, Prävention und Beratung, welche Auswirkungen auf die Bedarfslage der besonderen Förder- und Schutzleistungen und damit die Angebotsplanung haben.

Bei der Erarbeitung der Berichte pro Region und des Behindertenbereichs, sind die bei der Gesundheits-Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) vorhandenen Daten in den entsprechenden Bereichen zu sichten und gemeinsam mit den Fachpersonen der GSI, die Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die besonderen Förder- und Schutzleistungen zu analysieren.

6.5 Schnittstelle zu sonderpädagogischen Massnahmen im Vorschulbereich

Schliesslich sind namentlich für Kinder mit Behinderungen die Schnittstelle zu ambulanten Angebote der Heilpädagogischen Früherziehung zu beachten. Das Ziel dieser Leistungen ist es, Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis zum Schuleintritt mittels präventiver und heilpädagogischer bzw. therapeutischer Unterstützung und angemessener Förderung im familiären Kontext oder in professionellen Räumlichkeiten zu behandeln und zu mindern. Im Austausch und basierend

auf den vorhandenen Daten der zuständigen Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) werden Entwicklungen dargelegt und mögliche Auswirkungen auf Leistungen gemäss KFSG erfasst.

7. Anhang 1

Definition: Was unter „quantitativ ausreichend“, „qualitativ gut“ und „vielfältig“ zu verstehen ist, wird nachfolgend beschrieben.

Quantitativ ausreichend	<ul style="list-style-type: none">- Das stationäre Angebot im Kanton Bern entspricht im Umfang dem Bedarf in den Regionen.- Ausserfamiliäre Unterbringungen erfolgen in der Regel in den stationären Einrichtungen und Pflegefamilien im Kanton.- In Notfällen finden die Leistungsbestellende innert nützlicher Frist ausserfamiliäre Unterbringungsmöglichkeiten.- Das ambulante Angebot steht regional zur Verfügung (Sozialraumorientierung).
Qualitativ gut	<ul style="list-style-type: none">- Die Qualitätsanforderungen entsprechen fachlich anerkannten Standards.- Die Leistungserbringende erfüllen die Qualitätsanforderungen des Kantons.- Die verbindlichen Leistungsziele werden mittels Leistungscontrolling überprüft
Vielfältig	<ul style="list-style-type: none">- Die Leistungen unterscheiden sich konzeptionell voneinander und bieten ein methodisch breites Spektrum an Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche.- Die Leistungen sind aufeinander abgestimmt und garantieren die Durchlässigkeit und Flexibilität.